



---

## Sachstand

---

## Zentralisierung der Sozialberatung

## Zentralisierung der Sozialberatung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 037/18  
Abschluss der Arbeit: 19. April 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsanspruch auf Aufklärung, Beratung und Auskunft im Sozialrecht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Ausgewählte Sozialberatung in der Praxis</b>	<b>6</b>
3.1.	Sozialberatung durch den Allgemeinen Sozialdienst in Berlin	7
3.2.	Sozialbürgerhäuser in München	8
3.3.	Allgemeine Sozialberatung der Caritas	8
<b>4.</b>	<b>Behördennummer 115</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Unabhängige Teilhabeberatung als neue Leistung für Menschen mit Behinderungen</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

Fachleute und Hilfebedürftige in der Schweizer Stadt Basel sahen einen Handlungsbedarf nach einer zentralen Anlaufstelle für soziale Fragen. Eine Machbarkeitsstudie sollte prüfen, in welchem Umfang, mit welchen Mitteln und in welcher Zeit das Projekt „One stop shop im sozialen Basel“ realisiert werden könne. Beim „One stop shop“ sollte es sich um eine freiwillige und niederschwellige Anlaufstelle für Hilfesuchende handeln, in der nichtstaatliche Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen ihre Dienstleistungen anbieten sollten. Ausdrücklich ausgeklammert blieben die staatlichen Stellen und Sozialversicherungen.

Der im Jahr 2013 vorgelegte provisorische Schlussbericht des mit der Studie beauftragten Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG stellte eine begrenzte Wirksamkeit fest, da sich nicht alle Koordinationsschwierigkeiten damit beenden ließen. Das Projekt wurde nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen wurde die Realisierung eines Online-Verzeichnisses vorangetrieben.<sup>1</sup> Fachleute sahen hier den größten Bedarf. Das im Jahr 2016 eingeführte Online-Verzeichnis soll das zielgerichtete Auffinden von Angeboten für Betroffene sowie den Verweis an spezialisierte Fachstellen erleichtern. Darüber hinaus wird eine Anlaufstelle benannt, die mit persönlicher Beratung weiterhelfen soll, wenn Ratsuchende bei der Online-Recherche nicht weiterkommen.<sup>2</sup>

Der Sachstand soll darüber informieren, inwieweit eine zentralisierte Sozialberatung in Deutschland umsetzbar ist.

## 2. Rechtsanspruch auf Aufklärung, Beratung und Auskunft im Sozialrecht

Unter Einbeziehung der in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze hat der Gesetzgeber in den §§ 13 bis 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil – SGB I) die ausdrückliche Verpflichtung für die Träger der Sozialleistungen geschaffen, durch Aufklärung (§ 13 SGB I), **Beratung (§ 14 SGB I)** und Auskunft (§ 15 SGB I) die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des zum Teil unübersichtlichen Sozialleistungssystems zu informieren.

Gemäß § 14 SGB I [hat] *„jeder (...) Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“*

In der Gesetzesbegründung zum SGB I hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass Information und Beratung wichtige Dienstleistungen seien, die die Leistungsträger nicht anderen Institutionen überlassen könnten, sondern selbst wahrnehmen müssten; ein Monopol öffentlicher Stellen werde durch §§ 13 bis 15 SGB I jedoch nicht begründet. § 14 SGB I gebe dem Bürger einen Anspruch

---

1 Das Online-Verzeichnis soziales basel.ch ist abrufbar unter: <https://www.sozialesbasel.ch/#/Home> (zuletzt abgerufen am 17. April 2018).

2 Stadtteilsekretariat Basel-West, Neue Webseite für das soziale Basel, <https://www.stsbw.ch/?p=972> (zuletzt abgerufen am 26. März 2017).

---

auf umfassende Beratung durch den **zuständigen Leistungsträger**, der aufgrund seiner Sachkenntnis für diese Aufgabe am besten geeignet sei. Die Beratungspflicht erstreckt sich auf alle sozialrechtlichen Fragen, die für den Bürger zur Beurteilung seiner Rechte und Pflichten von Bedeutung seien oder in Zukunft von Bedeutung sein können, soweit er hieran ein berechtigtes Interesse habe.<sup>3</sup>

Im SGB I sind alle vom Gesetz umfassten Sozialleistungen und ihre zuständigen Leistungsträger geregelt (§§ 18 ff SGB I):

- Leistungen der Ausbildungsförderung (zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes),
- Leistungen der Arbeitsförderung (zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit),
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind. In den Fällen des § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist der zugelassene kommunale Träger zuständig),
- Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit),
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen),
- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (zuständig sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen),
- Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen (zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen),
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständig sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Feuerwehr-Unfallkassen, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich und die Unfallversicherung Bund und Bahn),

---

3 BT-Drs. 7/868 vom 27.06.1973, S. 25.

- 
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte (zuständig sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und in der Alterssicherung der Landwirte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse),
  - Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden (zuständig sind die Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen. Für die besonderen Hilfen im Einzelfall sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hauptfürsorgestellen zuständig. Bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit. Für die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz ist die Bundeswehrverwaltung zuständig),
  - Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Elterngeld und Betreuungsgeld (zuständige Stellen sind im Bundeskindergeldgesetz bzw. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bestimmt),
  - Wohngeld (zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden),
  - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (zuständig sind die Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen),
  - Leistungen der Sozialhilfe (zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen),
  - Leistungen der Eingliederungshilfe (zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden),
  - Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 SGB I genannten Leistungsträger und die Integrationsämter).

Eine eingehende Beratung hat der Gesetzgeber im Rahmen der Sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) durch § 7 SGB XI (Aufklärung, Beratung) und § 7 a SGB XI (Pflegeberatung) vorgesehen. Auch durch das neue Bundesteilhabegesetz sind umfassende Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – SGB IX) festgelegt.

### **3. Ausgewählte Sozialberatung in der Praxis**

Neben den oben genannten zuständigen Leistungsträgern gibt es weitere niederschwellige Beratungsangebote von den Kommunen oder Wohlfahrtsverbänden.

### 3.1. Sozialberatung durch den Allgemeinen Sozialdienst in Berlin

Der Sozialdienst der in den jeweiligen Stadtbezirken ansässigen Sozialämter ist eine Beratungsstelle für hilfe- und ratsuchende Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren. Die Sozialberatung des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) umfasst ein Beratungsangebot für verschiedene soziale Problemstellungen. *„Im Rahmen eines ganzheitlichen Beratungsansatzes hält der ASD ein Spektrum unterschiedlicher Hilfearten bereit. Ähnlich dem Hausarztprinzip vermittelt der ASD bei Bedarf an spezialisierte Fachdienste, managt und koordiniert unterschiedliche Unterstützungs- sowie Beratungsleistungen und Maßnahmen. Der ASD unterstützt Menschen, denen es nicht gelingt, im vielfältigen Angebotsspektrum von Hilfen und gesetzlichen Ansprüchen, eine Orientierung zu finden. Er begleitet Menschen, die mit der Komplexität des Alltags überfordert sind und die zur Regelung ihrer verschiedenen Probleme unterschiedliche Institutionen aufsuchen müssten.“*<sup>4</sup>

Die Beratung kann unter anderem bei folgenden Angelegenheiten erfolgen:

- Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsunfähigkeit,
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Hilfe bei gesundheitlichen Problemen,
- Unterstützung bei finanziellen Notlagen,
- Beratung bei persönlichen Krisen,
- Vermittlung von ehrenamtlichen Begleit- und Besuchsdiensten,
- Informationen zu anderen Beratungsstellen und Fachdiensten,
- Beratung zu Pflegeleistungen (z.B. Hilfe zur Pflege, Pflegeversicherung, Hilfsmittel, Hilfe im Haushalt),
- Beratung von pflegenden Angehörigen,
- Information und Antragshilfe für sozialrechtliche Vergünstigungen (z.B. Berlinpass, Schwerbehindertenausweis, Befreiung von den Rundfunkgebühren),
- Wohnen im Alter.<sup>5</sup>

---

4 Aufgaben und Prinzipien des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), abrufbar unter [https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/sozialdienst/aufgaben\\_prinzipien\\_schul.pdf](https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/sozialdienst/aufgaben_prinzipien_schul.pdf) (zuletzt abgerufen am 27. März 2018).

5 Weitere Informationen unter: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/sozialdienst/> (zuletzt abgerufen am 27. März 2018).

### 3.2. Sozialbürgerhäuser in München

Die in mehreren Stadtteilen ansässigen Sozialbürgerhäuser bündeln soziale Dienstleistungen unter dem Aspekt der Bürgerorientierung. Sie bieten folgende Dienstleistungen an:

- Vermittlung in Ausbildung und Arbeit,
- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement,
- Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen,
- Leistungen aus dem Bildungspaket für Kinder und Jugendliche,
- Wirtschaftliche Notsituationen und Überschuldung,
- Familien- und Partnerkonflikte,
- Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
- Fragen zu Trennung / Ehescheidung und Sorgerechtsregelung,
- Wohnprobleme und drohende Wohnungslosigkeit,
- Pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige,
- Schwierigkeiten im Alter,
- Gesetzliche Vertretung Erwachsener,
- Gesundheitliche Probleme,
- Vermittlung von Kindertagesbetreuung,
- Anlaufstelle und Einleitung von Schutzmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei Gewalt, Gefährdung und Vernachlässigung.<sup>6</sup>

### 3.3. Allgemeine Sozialberatung der Caritas

Die Caritas bietet eine offene, niedrighschwellige Allgemeine Sozialberatung (ASB) bundesweit an.

Das Erzbistum Berlin e.V. bietet beispielsweise folgende Beratungsmöglichkeiten an:

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuergerhaeuser.html> (zuletzt abgerufen am 27. März 2018).



- 
- Problemen mit Behörden,
  - in sozialrechtlichen Fragen (ALG II, Wohngeld, Grundsicherung etc.),
  - bei der Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten,
  - in wirtschaftlichen Notlagen - auch im Alter,
  - durch Vermittlung materieller Hilfen,
  - bei persönlichen Schwierigkeiten,
  - durch Vermittlung zu spezialisierten Fachberatungsstellen (z.B. Schuldnerberatung, Pflegefachberatung, Erziehungsberatung, Beratung bei (drohender) Wohnungsnot).<sup>7</sup>

Darüber hinaus bietet die Caritas eine kostenlose Online-Beratung an.<sup>8</sup>

#### **4. Behördennummer 115**

Seit dem 14. April 2011 (Beginn des Regelbetriebs) werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr möglichst abschließend Verwaltungsfragen von Bürgern zu Angelegenheiten der Kommunen, der Kreise, der Länder oder des Bundes beantwortet. Es beteiligen sich derzeit über 500 Kommunen, zahlreiche Landesbehörden sowie die gesamte Bundesverwaltung mit über 88 Behörden und Institutionen. Eine standardisierte Wissensdatenbank ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller 115-Servicecenter einen schnellen Zugang zu den benötigten Informationen. Rechtsauskünfte zu persönlichen Vorgängen (wie z. B. Rentenbescheiden) werden nicht erteilt.

#### **5. Unabhängige Teilhabeberatung als neue Leistung für Menschen mit Behinderungen**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 ist seit dem 1. Januar 2018 ein verbindliches Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben. Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die anderen beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Ein einziger

---

7 Weitere Informationen unter: Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., <https://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/allgemeinesozialeberatung/allgemeine-soziale-beratung> (zuletzt abgerufen am 16. April 2018).

8 Weitere Informationen unter: Deutscher Caritasverband e.V., Die Online-Beratung der Caritas, <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/allgemeine-sozialberatung/sozialeprobleme.aspx> (zuletzt abgerufen am 16. April 2018).

Rehabilitationsantrag ist nur noch notwendig, auch wenn verschiedene Rehabilitationsträger zuständig sind (§ 19 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) eingeführt. Beginnend ab dem 1. Januar 2018 für die Dauer von bis zu fünf Jahren stellt der Bund jährlich insgesamt 58 Millionen Euro für die Umsetzung und Förderung der Teilhabeberatung sowie deren Evaluation zur Verfügung. Seit Anfang 2018 stehen bundesweit über 400 Beratungsangebote zur Verfügung.<sup>9</sup> Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland. Zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Verwaltungsausgaben.

*„Das niedrigschwellige Beratungsangebot im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen orientiert sich an den Lebenslagen der Menschen. Die ergänzende sowie kostenfreie unabhängige Beratung besteht neben dem gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger und ergänzt bereits bestehende Angebote und Strukturen. (...) Auch wenn die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung überwiegend im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen erfolgen soll, ist eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme des Beratungsangebotes im gesamten Reha bzw. Teilhabeprozess möglich. Dies gilt insbesondere auch für die Teilhabeplanung. Eine rechtliche Beratung und Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet. (...)*

*Um eine finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen, erfolgt eine Zuwendung des Bundes als Anteilfinanzierung auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Durchführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, die am 30. Mai 2017 veröffentlicht wurde. Diese beschreibt die (Qualitäts-)Voraussetzungen für eine Zuwendung sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Um auf bereits vorhandene Strukturen aufzubauen und damit Doppelstrukturen zu vermeiden, wurden auch die Länder bei der Umsetzung der Förderrichtlinie beteiligt. Durchgeführt werden soll die Beratung insbesondere auch von Initiativen und Verbänden der Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Behinderungen, die sich um die Förderung bewerben müssen.“<sup>10</sup>*

## 6. Fazit

Nach den Vorschriften des SGB I besteht ein Anspruch auf umfassende Beratung durch den jeweils zuständigen Leistungsträger, der nach Auffassung des Gesetzgebers aufgrund seiner Sachkenntnis für diese Aufgabe am besten geeignet ist. Insbesondere ist eine eingehende Beratung im Rahmen der Sozialen Pflegeversicherung sowie durch das neue Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es kommunale Sozialberatungsangebote sowie Angebote der Wohlfahrtsverbände. Für Menschen mit Behinderungen gibt es seit dem

---

9 Weitere Informationen unter: <https://teilhabeberatung.de/> (zuletzt abgerufen am 18. April 2018).

10 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), Stand 1. Januar 2018, S. 15-16, [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=12) (zuletzt abgerufen am 16. April 2018).

1. Januar 2018 eine vom Bund geförderte unabhängige Teilhabeberatung. Inwiefern darüber hinaus zentrale Sozialberatungsstellen – möglicherweise nach dem Vorbild der Teilhabeberatung – erforderlich sind, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

\* \* \*